

P a r k g e b ü h r e n v e r o r d n u n g

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl I S. 837) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310) i. V. m. § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.02.2010 (GVBl S. 128), folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g

§ 1

Höhe der Parkgebühren

- (1) Soweit im Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit dem Ticket eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Für die erste Stunde 0,60 €, für die zweite und jede weitere Stunde 0,90 €. Die Mindestparkgebühr beträgt 0,25 €. Beim Einwurf von Geldbeträgen, die keine volle Minute Parkzeit ergeben, wird jeweils auf die nächste volle Minute aufgerundet.
 2. An Kurzzeitparkplätzen beträgt die Mindestgebühr 0,25 € für eine Parkzeit von 12 Minuten; für weitere je angefangene 2 Minuten wird eine Gebühr von 0,05 € erhoben.
 3. An Busparkplätzen am Parkplatz Naabwiesen wird eine Pauschalgebühr von 6,00 € pro Parkvorgang (längstens 24 Stunden) erhoben.
 4. Bei Verlust des Parktickets wird am Parkplatz vor der Max-Reger-Halle eine Pauschalgebühr von 8,70 € pro Tag erhoben.
- (2) Abweichend von den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 festgesetzten Gebühren wird für den Parkplatz zwischen Weißenburg- und Goethestraße (Anlage) eine Gebühr von 0,80 € für jede Stunde bei einer Mindestgebühr von 0,40 € festgesetzt. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft, gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 21.11.2006 i. d. F. vom 01.09.2010 außer Kraft.

Bekanntmachung:

ABI Nr. 23 vom 01.12.2006
ABI Nr. 24 vom 15.12.2006
ABI Nr. 15 vom 16.08.2010
ABI Nr. 15 vom 16.08.2011